

Ihre Ansprechpartnerin

... für internationales Steuerrecht



RAin/StBin Dr. Marion Frotscher
 Associate Partner, Hamburg

T + 49 40432186237
 E marion.frotscher@wkgt.com

Warth & Klein Grant Thornton AG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Kleiner Burstah 12
 20457 Hamburg
www.wkgt.com

... für indirekte Steuern



RAin/StBin Ulrike Slotty-Harms
 Associate Partner, Düsseldorf

T + 49 21195248228
 E ulrike.slottyharms@wkgt.com

Warth & Klein Grant Thornton AG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Johannstraße 39
 40476 Düsseldorf
www.wkgt.com

BREXIT – steuerliche Folgen

Sonderausgabe

BREXIT – am 23. Juni 2016 ist die Entscheidung gefallen. Knapp 52% der Briten stimmten für den Austritt aus der EU.

Kunden, Mitarbeiter, Töchter, Werke - deutsche Konzerne haben vielfältige Beziehungen nach Großbritannien. Ein Austritt der zweitgrößten Wirtschaftsmacht Europas aus der EU könnte daher weitreichende Konsequenzen haben.

Kurzfristig gesehen hat der Brexit keine gravierenden ertragsteuerlichen Konsequenzen. Mittelfristig könnte sich zu sämtlichen Wirtschaftsbeziehungen nach Großbritannien Anpassungsbedarf ergeben. Aus diesem Grund sollten Unternehmen frühzeitig die Auswirkungen des BREXIT auf ihr Geschäftsmodell überprüfen, um den gegebenenfalls negativen steuerlichen Konsequenzen rechtzeitig entgegenzutreten.

Eine der wesentlichen Änderungen durch den Brexit ergibt sich dadurch, dass für Großbritannien die EU-Gesetzgebung und damit auch die EU-Richtlinien keine Geltung mehr entfalten.



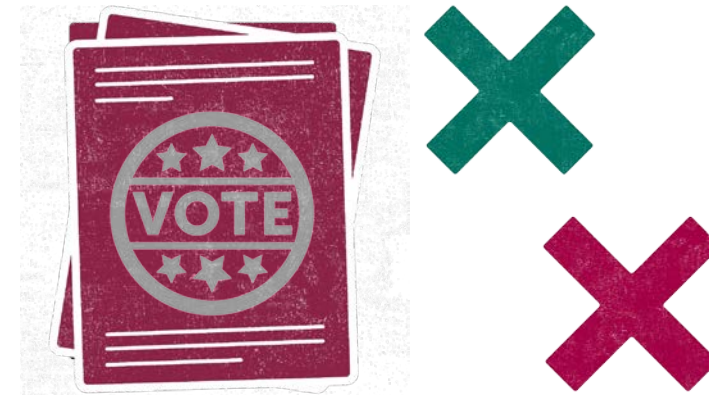
Das heißt: Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen können gemäß der einschlägigen EU-Richtlinien nicht mehr quellensteuerfrei vereinnahmt werden, sondern unterliegen gegebenenfalls einer Quellenbesteuerung unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelung im DBA.

Die ertragsteuerlichen Konsequenzen des BREXIT auf Unternehmen sind im Detail noch nicht absehbar. Denkbar ist, dass Großbritannien zwar aus der EU austritt, aber dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beiträgt. Die ertragsteuerlichen Auswirkungen wären dann eher gering, da der größte Teil der nationalen EU-Sonderregeln für die EWR-Staaten ebenfalls gelten – anders wäre es, wenn Großbritannien aus deutscher Sicht als Drittstaat gilt.

In der folgenden Tabelle haben wir die Auswirkungen im Worst-Case-Szenario – Großbritannien gilt als ein Drittstaat – dargestellt, um die möglichen steuerlichen Konsequenzen aufzuzeigen.

Keine Anwendung von EU-Richtlinien		
EU-Richtlinien	bisher	nach Brexit
Mutter-Tochter-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Quellensteuersatz auf Dividenden innerhalb der EU i.H.v. 0% (Mindestbeteiligung 10%) 	<ul style="list-style-type: none"> Quellensteuersatz auf Dividenden i.H.v. 5% gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. a DBA UK
Fusionsrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Grenzüberschreitende Umstrukturierung innerhalb der EU steuerfrei (temporärer Steueraufschub) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufdeckung der stillen Reserven und Sofortversteuerung bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen
Zins- und Lizenzrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Quellensteuersatz auf Zins- und Lizenzzahlungen innerhalb der EU i.H.v. 0% (Mindestbeteiligung 25%) 	<ul style="list-style-type: none"> Quellensteuersatz auf Zins- und Lizenzzahlungen i.H.v. 0% gemäß Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 DBA UK
EU-Schiedskonvention	<ul style="list-style-type: none"> Einigung im Falle der Doppelbesteuerung bei EU-Sachverhalten innerhalb von 3 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> Verständigungsverfahren nach DBA Kein Einigungszwang

Keine Anwendung nationaler Steuererleichterungen		
	bisher	nach BREXIT
Entstrickungsbesteuerung (§ 4g Abs. 2 EStG, § 12 Abs. 2 KStG)	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Überführung von Wirtschaftsgütern kann für den Entstrickungsgewinn ein Ausgleichsposten gebildet werden, der über 5 Jahre gewinnerhöhend aufgelöst wird 	<ul style="list-style-type: none"> Sofortversteuerung – Ausgleichsposten ist im vollen Umfang aufzulösen
Wegzugsbesteuerung (§ 6 Abs. 5 AStG)	<ul style="list-style-type: none"> Steuerstundung (zinslos) bei Anteilen i.S.d. § 17 EStG und Wegzug des Steuerpflichtigen innerhalb des EU/EWR Raums 	<ul style="list-style-type: none"> Sofortversteuerung
Grenzüberschreitende Betriebsverlegung (§ 36 Abs. 5 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Bei der grenzüberschreitenden Betriebsverlegung kann für den Aufgabegewinn ein Ausgleichsposten gebildet werden, der über 5 Jahre gewinnerhöhend aufgelöst wird 	<ul style="list-style-type: none"> Sofortversteuerung – Ausgleichsposten ist im vollen Umfang aufzulösen
Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft (§ 12 Abs. 3 KStG)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Aufdeckung der stillen Reserven im EU/ EWR Raum 	<ul style="list-style-type: none"> Körperschaft gilt als aufgelöst Aufdeckung der stillen Reserven
Sitzerfordernis einer Organgesellschaft (§ 14 Abs. 1 KStG)	<ul style="list-style-type: none"> Eine Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland und Sitz im EU/ EWR Raum kann eine Organgesellschaft sein 	<ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Großbritannien wird es ggf. nicht mehr möglich sein
Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7-14 AStG)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei EU/ EWR Gesellschaften und ausreichender Substanz 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Substanznachweis möglich
Entlastungsbeweis bei ausländischen Familienstiftung (§ 15 Abs. 6 AStG)	<ul style="list-style-type: none"> Nichtanwendung der Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen in EU/ EWR Situationen 	<ul style="list-style-type: none"> Zurechnungsbesteuerung nach § 15 Abs. 1 AStG
Einlagenrückgewähr (§ 27 Abs. 8 KStG)	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag steuerfreie Einlagerückgewähr bei EU-Kapitalgesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. keine Steuerfreiheit bei Einlagerückgewähr
Künstler- oder Aufsichtsratsvergütung (§ 50a Abs. 3 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Abzug von Werbungskosten und Betriebsausgaben 	<ul style="list-style-type: none"> Bruttobesteuerung der Vergütung
Internationales Schachtelprivileg (§ 9 Nr. 7 GewStG)	<ul style="list-style-type: none"> Internationales Schachtelprivileg bei Mindestbeteiligung in Höhe von 10% an EU/ EWR Gesellschaften Kein Aktivitätsvorbehalt 	<ul style="list-style-type: none"> Internationales Schachtelprivileg bei Mindestbeteiligung in Höhe von 15% Aktivitätsvorbehalt
Umwandlungsvorgänge	<ul style="list-style-type: none"> Zahlreiche Steuererleichterungen bei Umwandlungen und Verschmelzungen innerhalb EU/ EWR Staaten 	<ul style="list-style-type: none"> Steuererleichterungen entfallen
Einbringungsgewinn I (§ 20 UmwStG)	<ul style="list-style-type: none"> Ansässigkeitsvoraussetzung nach § 1 Abs. 4 UmwStG ist erfüllt 	<ul style="list-style-type: none"> Versteuerung des Einbringungsgewinns I innerhalb von 7 Jahren seit dem Einbringungszeitpunkt – gilt für bereits durchgeführte Umstrukturierungen
Konzernklausel bei der Grunderwerbsteuer (§ 6a GrEStG)	<ul style="list-style-type: none"> Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns im EU/ EWR Raum 	<ul style="list-style-type: none"> Steuererleichterungen entfallen



Weitere Risiken für sämtliche Wirtschaftsbeziehungen mit Großbritannien ergeben sich insbesondere durch das Zollrecht. Innerhalb der EU gilt freier Verkehrshandel; gilt Großbritannien als Drittstaat müssen Zölle auf Waren gezahlt werden, zollrechtliche Deklarations- und Anmeldepflichten müssen beachtet werden.

Auch die Umsatzbesteuerung wäre mitunter signifikanten Änderungen unterworfen. Großbritannien wäre nicht mehr daran gebunden, die Vorgaben der MwStSyStRL in das nationale Recht umzusetzen. Das heißt: Vorgaben des europäischen Gesetzgebers hinsichtlich Leistungsortbestimmungen, Steuersatzhöhe, Ausübung von Wahlrechten und dergleichen wären durch Großbritannien nicht mehr zu beachten. Ebenso wenig wäre Großbritannien an die Rechtsprechung des EuGH bei der Rechtsauslegung gebunden. Daneben wären auch die Folgen für den grenzüberschreitenden Handel neu zu bewerten; dies gilt insbesondere bei dem Versandhandel oder bei Reihengeschäften, aber auch hinsichtlich der Nachweiserbringung bei grenzüberschreitenden Lieferungen.

Nicht außer Acht zu lassen sind auch die steuerlichen Konsequenzen aufgrund der Abwertung des britischen Pfunds, der aktuell auf ein 30-Jahres-Tief gesunken ist. Gewaltige außerplanmäßige Abschreibungen könnten für deutsche Unternehmen die Folge sein.

Niederlassungsfreiheit sowie Arbeitnehmerfreizügigkeit sind zwei der wesentlichen Kernbestandteile der EU-Mitgliedstaaten. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Grundfreiheiten im Zusammenhang mit Großbritannien Einschränkungen unterliegen werden.

Gilt Großbritannien als Drittstaat sind auch erweiterte Pflichten bei der Versicherungssteuer zu beachten; sitzt das Versicherungsunternehmen außerhalb der EU, so muss der Versicherungsnehmer die Versicherungssteuer eigenständig abführen.

Es bleibt abzuwarten wie und im welchen Umfang die nationale und die EU-Gesetzgebung auf den Brexit reagieren wird. Wird Großbritannien zum EWR-Staat? Besteht das EU-Recht modifiziert fort? Schließt Großbritannien diverse bilaterale Zoll-, Wirtschafts- und Steuerabkommen mit der EU – vergleichbar mit der Schweiz – ab? Oder wird eine Zollunion zwischen Großbritannien und der EU gegründet?

Wir empfehlen Ihnen sich rechtzeitig mit den Konsequenzen des BREXIT auseinanderzusetzen – also das eigene Geschäftsmodell im Hinblick auf den Brexit zu überprüfen –, um Risiken frühzeitig zu analysieren und ihnen rechtzeitig effektiv entgegen treten zu können.

